



Haus- und Parkordnung der Schlossgärten Arcen, Stiftung ‚Het Limburgs Landschap‘.

Um Ihren Besuch in den Schlossgärten Arcen so angenehm wie möglich zu machen, haben wir einige Regeln und Richtlinien festgelegt. In der Parkanlage sollen sich alle Menschen erholen und einen unvergesslichen Tag erleben. Die Geschäftsführung und Mitarbeiter der Stiftung ‚Het Limburgs Landschap‘/Schlossgärten Arcen (im Folgenden Schlossgärten Arcen) bitten Sie um Einhaltung dieser Regeln. Mit dem Betreten des Parks erklären Sie sich mit dieser Haus- und Parkordnung einverstanden. Schuldhaftige Zuwiderhandlungen gegen diese Haus- und Parkordnung können eine Verweisung vom Gelände der Schlossgärten Arcen, ein zeitliches oder dauerhaftes Hausverbot oder gegebenenfalls eine Anzeige bei der Polizei zur Folge haben.

1) PARKEN AUF DEM PARKPLATZ

- a) Auf dem Parkplatz der Schlossgärten Arcen gelten die allgemeinen Verkehrsregeln. Zusätzlich gilt: die Höchstgeschwindigkeit auf dem Parkplatz beträgt 10 km/h; den Anweisungen unseres Personals muss jederzeit Folge geleistet werden; Fahrzeuge müssen in den markierten oder vom Personal angewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Bei Missachten der Verkehrsregeln und/oder den Anweisungen unseres Personals haben wir das Recht, Ihr Auto auf eigenes Risiko und Kosten vom Parkplatz zu entfernen.
- b) Die Schlossgärten Arcen empfehlen Ihnen, Ihr Fahrzeug abzuschließen und darin keine wertvollen Gegenstände zu hinterlassen.
- c) Die Schlossgärten Arcen haften nicht für Diebstahl und Schaden – oder Schaden durch Vandalismus – oder Schaden an Ihrem Auto durch Naturgewalten und/oder andere außerordentliche Umstände.
- d) Ein Schadensfall an Ihrem Auto muss vor dem Verlassen des Parkplatzes bei den Mitarbeitern der Schlossgärten Arcen gemeldet werden, siehe Artikel 14a.
- e) Sie parken Ihr Auto auf dem Parkplatz auf eigene Gefahr.
- f) Stellen Sie Ihr Auto außerhalb der von uns markierten Parkplätze ab, kann die An- und Abfahrt anderer Verkehrsteilnehmer behindert werden und behalten wir uns das Recht vor, Ihr Auto auf eigenes Risiko und Kosten zu entfernen.
- g) Es ist nicht erlaubt, Tiere im Auto zurück zu lassen.
- h) Saisonkarteninhaber erhalten keinen Vorzug oder Garantie auf einen bestimmten Parkplatz.
- i) Fahrräder/Mofas sind in den dazu vorgesehenen Ständern abzustellen und dürfen nicht auf dem Schlosshof abgestellt werden.
- j) Die Parking-Card, die zum Saisonkarten-Abonnement der Schlossgärten Arcen gehört, ist eine Saison lang gültig, personalisiert und nicht auf Dritte übertragbar.

2) ERWERB UND NUTZUNG DER EINTRITTSKARTEN

- a) Die Parkanlage darf grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte betreten werden, oder mittels Vorlage einer Einladung für eine im Park organisierten Veranstaltung.
- b) Der Zutritt zum Park erfolgt an den dafür bestimmten Eingängen und – falls Sie dazu von unseren Mitarbeitern am Eingang aufgefordert werden – dem Vorzeigen Ihrer Eintrittskarte. Die Eintrittskarten sind bis zum Verlassen der Schlossgärten Arcen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- c) Das Ticket berechtigt eine Person (oder die auf dem Ticket vermerkte Anzahl Personen) zum einmaligen Tagesbesuch der Schlossgärten Arcen und wird bei Betreten des Parks aktiviert.
- d) Beim Verlassen des Parks endet das Recht auf Nutzung der Eintrittskarte und anderen nicht genutzten zusätzlichen Arrangements.
- e) Das Ticket kann nicht storniert oder gegen ein anderes Ticket bzw. gegen Bargeld eingetauscht werden.



- f) Es ist untersagt, das Ticket an Dritte weiterzuverkaufen oder für andere kommerzielle Zwecke zu nutzen.
- g) Mit dem Betreten des Parks erklären Sie sich mit dieser Haus- und Parkordnung einverstanden.
- h) Unbefugten ist es untersagt, den Park außerhalb der Öffnungszeiten zu betreten oder darin zu übernachten.
- i) Die personalisierten Saisonkarten der Schlossgärten Arcen gelten für eine Saison und können nicht an Dritte weitergegeben werden.
- j) Beim Ankauf von Tickets ist das Widerrufsrecht ausgeschlossen.
- k) Reguläre Eintrittskarten und Rabatte gelten nicht während Elfia und Enchanted Gardens.

3) TIERE UND PFLANZEN

- a) Hunde sind im Park erlaubt, müssen aber an der kurzen Leine bleiben. Hundebesitzer sind verpflichtet, einen Hundekotbeutel mitzunehmen und zu benutzen. Im Schloss sind Hunde nicht erlaubt. Die Direktion behält sich das Recht vor, Hunden den Eintritt zu verwehren.
- b) Alle Tiere im Park sind Wildtiere, wir bitten Sie, die Tiere nicht anzufassen oder zu stören. Füttern ist nur dann erlaubt, wenn dies ausdrücklich erlaubt wird.
- c) Die Flora des Parks darf nicht beschädigt werden. Blumen, Pflanzen und Sträucher wurden nicht angepflanzt, damit sie gepflückt werden.

4) ABFALL

- Abfälle müssen Sie in die entsprechenden Müllcontainer werfen. Die Mitarbeiter der Schlossgärten Arcen geben ihr Bestes, den Park sauber zu halten. Wir hoffen auf Ihre Mitarbeit!

5) ERSTE HILFE / BRANDSCHUTZ

- a) Einige Mitarbeiter der Schlossgärten Arcen haben eine zusätzliche Erste-Hilfe Ausbildung und/oder Ausbildung zur Brandbekämpfung absolviert. Bei Unfällen oder Kalamitäten ist den Anweisungen der Mitarbeiter der Schlossgärten Arcen Folge zu leisten.
- b) Sollten Sie selbst einen Unfall oder eine Kalamität wahrnehmen, benachrichtigen Sie bitte direkt einen unserer Mitarbeiter oder nehmen Sie telefonisch Kontakt mit uns auf (+31 77-4736010). Ebenfalls verfügen all unsere gastronomischen Einrichtungen über ein Telefon, unsere Mitarbeiter dort nehmen direkt mit dem Sanitäter/Brandschutzmitarbeiter Kontakt auf.
- c) Am Eingang des Parks befindet sich ein Erste-Hilfe Posten.
- d) Im Bergpavillon und im Bürogebäude ist ein AED (automatisierter externer Defibrillator) anwesend.
- e) In allen Restaurants, am Eingang, im Bürogebäude und dem Dienstzentrum sind Erste Hilfe Koffer und Branddecken anwesend.

6) SICHERHEIT

- a) Die Sicherheitsvorschriften, die mittels Beschilderung oder Anweisungen der Schlossgärten Arcen erteilt werden, müssen vollständig und direkt befolgt werden.
- b) Die Besucher dürfen sich nur in den für Besucher zugänglichen Räumen, Wegen, Plätzen und den dafür bestimmten Picknickstellen aufhalten.
- c) Es ist verboten, den Park mit Skates, Rollern, Segways oder anderen Fortbewegungsmitteln zu betreten (mit Ausnahme von Rollstühlen, Scootmobilen (Elektromobil), Gehilfe-Rollatoren und Kinderwägen).
- d) Das Mitbringen von Waffen oder anderen Gegenständen, die von der Direktion der Schlossgärten Arcen als Waffe eingestuft werden (wie etwa Messer, Ketten und ähnliche), ist strengstens verboten. Die Geschäftsführung behält sich das Recht vor, diese Gegenstände einzufordern oder den Besitzer den Zutritt zum Park zu verweigern, eventuell in Zusammenarbeit mit der Polizei und/oder dem Sicherheitsdienst.



- e) Der Konsum von Alkohol und Tabakwaren ist für Jugendliche unter 18 Jahren nicht erlaubt – wir dürfen eine entsprechende Legimitierung verlangen.
- f) Das unnötige Beschallen durch den Gebrauch von Radios oder anderen Abspielgeräten ist verboten.
- g) In den Parkanlagen gilt ein Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich auf den Terrassen der Restaurants erlaubt.

7) ZUTRITTSBESTIMMUNGEN

- a) Die Öffnungszeiten werden – abhängig von den Veranstaltungen – am Eingang und unter www.schlossgaerten.de veröffentlicht.
- b) Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
- c) Die Geschäftsführung behält sich das Recht vor, einen Teil einer Veranstaltung oder einzelnen Bereich des Parks außer Betrieb zu stellen und gibt es kein Recht auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises (oder einen Teil des Eintrittspreises).
- d) Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss wird der Zugang zum Park untersagt und haben kein Recht auf Erstattung des Eintrittspreises oder andere Ausgaben.
- e) Körperliche und verbale Gewalt gegen andere Besucher und das Personal wird nicht toleriert. Personen, die sich durch derartiges Verhalten schuldig machen, werden mit Hilfe der Polizei und/oder des Sicherheitsdienstes vom Park verwiesen.
- f) Es ist verboten, die Schlossgärten Arcen mit einem (teilweise) entblößten Oberkörper zu betreten und sich im Park aufzuhalten. Während des Aufenthalts im Park ist das Tragen von Schuhen verpflichtet.
- g) Es ist nicht erlaubt, beleidigende und oder anstößige Äußerungen zu machen, so unter anderem auch auf Kleidung. Diese Personen werden unmittelbar mit Hilfe der Polizei und/oder Sicherheitsdienstes des Geländes verwiesen.
- h) Der Besucher erklärt sich – nach niederländischer Gesetzgebung – damit einverstanden, dass in Zusammenarbeit mit den örtlichen Polizeibehörden stichprobenartig Taschenkontrollen und Leibesvisitationen durchgeführt werden können. Im Falle einer Weigerung kann dem Besucher der Zutritt zum Park verweigert werden und gibt es kein Recht auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises (oder einen Teil des Eintrittspreises).

8) BETRETEN VON GEBÄUDEN

- a) Das Betreten von Gebäuden geschieht auf eigene Gefahr. Die Schlossgärten Arcen haften nicht für Schaden und/oder Verletzungen die durch dem Besuch von Bereichen einer Veranstaltung entstehen.
- b) Sie sind verpflichtet, die Aufforderungen der Beschilderung oder der betreffenden Mitarbeiter der Schlossgärten Arcen zu befolgen.
- c) Sollten Sie mutwillig die Aufforderungen und Benutzungsvorschriften ignorieren, kann der Mitarbeiter der Einrichtung oder der Veranstaltung Sie von der Nutzung der Einrichtung oder Veranstaltung ausschließen und gibt es kein Recht auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises (oder einen Teil des Eintrittspreises).
- d) Besucher dürfen an den dafür bestimmten Stellen ein Picknick einnehmen. In den Restaurants, Ausstellungsräumen und auf den Terrassen ist es untersagt, mitgebrachte Essenswaren und Getränke zu verzehren.

9) NUTZUNG VON SPIELFLÄCHEN

- a) Der Gebrauch der Spielgeräte und anderen Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Schlossgärten Arcen haften nicht für Schaden und/oder Verletzungen, die durch unangemessene Nutzung entstehen.



- b) Sollten Sie einen Defekt bemerken und/oder durch eine unserer Spielgeräte Schaden erleiden, bitten wir Sie um eine Meldung an unsere Mitarbeiter.

10) FOTO-, FILM- UND FERNSEHAUFNAHMEN

- a) Wir weisen darauf hin, dass in den Schlossgärten Arcen fotografiert und gefilmt wird. Filme und Fotos aller anwesenden Personen oder Ausschnitte, Zusammenschnitte etc. können veröffentlicht werden. Bitte meiden Sie diese Bereiche, wenn Sie nicht wünschen, dass evtl. von Ihnen getätigte Aufnahmen später in der Öffentlichkeit verwertet werden.
- b) Filmaufnahmen für gewerbliche Zwecke sowie Aufnahmen für TV-Beiträge bedürfen einer Drehgenehmigung der Marketingabteilung der Schlossgärten Arcen. Bei Verstößen gegen das Verbot von Film- und Fotoaufnahmen machen wir von unserem Hausrecht Gebrauch mit der Folge, dass bereits entstandenes Filmmaterial eingefordert werden kann sowie die verbotswidrig handelnde Person vom Parkgelände verwiesen wird und es kein Recht auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises (oder einen Teil des Eintrittspreises) gibt.
- c) Film- und Tonaufnahmen von Shows sind ohne vorherige schriftliche Genehmigung verboten.
- d) Filmcrews, Fotografen und Presse müssen sich am Eingang der Schlossgärten Arcen melden.
- e) Sämtliche Film- und Fotoaufnahmen der Schlossgärten Arcen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung veröffentlicht oder vervielfältigt werden.
- f) Während der Öffnungszeiten und in Anwesenheit ist es untersagt, Fluggeräte (Drohnen) über dem Gelände der Schlossgärten Arcen zu benutzen, außer bei vorheriger schriftlicher Genehmigung.

11) AUFSICHT

- a) Kinder von 0 bis 12 Jahren dürfen die Schlossgärten Arcen nicht ohne erwachsene Begleitung besuchen.
- b) Eltern, Begleiter oder Verantwortliche sind für diejenigen verantwortlich, die in ihrer Begleitung den Park besuchen.
- c) Eltern, Begleiter oder Verantwortliche sind für den Schaden verantwortlich, den diejenigen verursacht haben, die in ihrer Begleitung den Park besuchen.

12) WEITERE VERHALTENSREGELN

- Das selbstständige Ausführen und/oder Organisieren von Rundführungen im Park ist nicht erlaubt.

13) HAFTUNG

- a) Die Schlossgärten Arcen haften nur für solche Schäden und/oder Unfälle, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter und/oder ihrer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen beruhen.
- b) Die Schlossgärten Arcen übernimmt keinerlei Haftung für Schäden und/oder Unfälle bei Benutzung oder Teilnahme an Veranstaltungen.

14) MELDEN EINES SCHADENS

- a) Alle Einrichtungen und Installationen im Park werden sorgfältig kontrolliert und bewacht. Sollten Sie dennoch einen Schaden oder eine Verletzung erleiden, muss dies unverzüglich bei einem unserer Mitarbeiter gemeldet werden.
- b) Wenn Sie Situationen beobachten, die möglicherweise zu Schaden und/oder Verletzungen leiden könnten, bitten wir Sie, einen unserer Mitarbeiter darüber zu informieren.
- c) Die Schlossgärten Arcen übernehmen keinerlei Haftung für Schäden und/oder Unfälle, wenn dies erst nach dem Verlassen des Parks gemeldet wird.
- d) Die Schlossgärten Arcen haften nicht für Schaden, der durch höhere Gewalt entsteht.



e) Eine Beschwerde kann am Eingang der Schlossgärten Arcen eingereicht werden. Alle Beschwerden werden von der Geschäftsführung überprüft.

15) WERBUNG UND BETREIBEN VON HANDEL

- a) Das Betreiben von Handel oder Gewerbe und damit auch das Anbieten von Waren, Leistungen, Werbeprospekten oder Warenmustern ist nicht gestattet. Eventuelle Reinigungskosten werden berechnet.
- b) Sollten wir konstatieren, dass Sie unerlaubt Werbung machen oder Handel betreiben, werden Sie aufgefordert, Ihre Aktivitäten einzustellen und Ihr Werbe- und Handelsmaterial wird für die Zeit Ihres Besuchs in Verwahrung genommen. Bei einer Verweigerung Ihrer Mitarbeit wird der weitere Verbleib in den Schlossgärten Arcen verweigert und gibt es kein Recht auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises (oder einen Teil des Eintrittspreises).

16) EINHALTUNG DER BEDINGUNGEN

- a) Die Geschäftsführung behält sich zum Schutz der Besucher und Mitarbeiter der Schlossgärten Arcen das Recht vor, dem Besucher aus wichtigem Grunde den Einlass zu verwehren. Sowohl eine Eintritts-Verweigerung, als auch Verweisung vom Park gibt kein Recht auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises (oder einen Teil des Eintrittspreises).
- b) Die Geschäftsführung behält sich zum Schutz der Besucher und Mitarbeiter der Schlossgärten Arcen das Recht vor, die Personen, die gegen diese Haus- und Parkordnung verstoßen, aus wichtigem Grunde an die Polizei und/oder den Sicherheitsdienst zu übergeben.
- c) Über alle nicht explizit genannten Situationen beschließt die Direktion der Schlossgärten Arcen und/oder die zuständige Behörde.

17) AKTIONEN UND RABATTE

- Für alle Aktionen und Rabatte gelten die nachfolgenden Bedingungen, sofern nicht anders festgelegt:
 - a) max. 4 Personen pro Gutschein
 - b) nicht eintauschbar gegen Bargeld
 - c) nicht gültig während Elfia
 - d) nicht gültig in Kombination mit anderen Aktionen oder Rabatten
 - e) Kopien von Gutscheinen werden nicht akzeptiert

Die Schlossgärten Arcen bedanken Sie für die Einhaltung der Haus- und Parkordnung und wünschen Ihnen einen angenehmen Parkaufenthalt!